

Spielhallen: Erlaubnis beantragen

Eine Erlaubnis benötigt, wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend folgenden Zwecken dient:

- Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und/oder
- Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit und/oder
- Durchführung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit.

Die Spielhallenerlaubnis ist personen- und gebäudebezogen und deshalb auch dann erforderlich, wenn eine bereits bestehende Spielhalle übernommen werden soll.

Die Anordnung und das Aufstellen der Geld- oder Warenspielgeräte ist nach § 3 Abs. 2 Spielverordnung zu gestalten.

Sollen in der Spielhalle auch alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, dürfen maximal 2 Geld- oder Warenspielgeräte unter den Bedingungen des § 3 Abs. 1 Spielverordnung aufgestellt werden. Zusätzlich ist eine gesonderte Gewerbeanzeige bei der zuständigen Behörde erforderlich.

Voraussetzungen

- persönliche Zuverlässigkeit
- geordnete Vermögensverhältnisse

des Antragstellers bzw. der gesetzlichen Vertreter

Kosten

Die Kosten richten sich nach dem Bearbeitungsaufwand.

Zahlungsmöglichkeiten

- per Überweisung nach Erhalt des Gebührenbescheides
- bei Abholung auch Barzahlung

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 33 i Abs. 1 GewO (Original)**
- **Führungszeugnis (Belegart O) (Original)**
Bei der Belegart O geht das polizeiliche Führungszeugnis nach Beantragung dem Ordnungsamt der Stadt Chemnitz direkt zu. Wird dieses Dokument im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht ausgestellt, so ist es durch eine Versicherung an Eides statt oder eine nach dem Recht des Herkunftsstaates vergleichbare Handlung zu ersetzen.
- **Gewerbezentralregistrauszug (Belegart 9 - G 21) (Original)**
Bei der Belegart 9 geht der Gewerbezentralregistrauszug nach Beantragung dem Ordnungsamt der Stadt

Chemnitz direkt zu. Wird dieses Dokument im Herkunftsstaat des Antragsstellers nicht ausgestellt, so ist es durch eine Versicherung an Eides statt oder eine nach dem Recht des Herkunftsstaates vergleichbare Handlung zu ersetzen.

- **Personalausweis/Reisepass** (*Original*)
Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.
- **Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes** (*Original*)
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes** (*Original*)
- **Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht geführten Verzeichnis** (*Original*)
- **Auskunft aus dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder** (*Kopie*)

www.vollstreckungsportal.de ... kann nur online beantragt werden!

- **Strafbefehl/ Urteil** (*Kopie*)
Nur erforderlich, wenn eine rechtskräftige Verurteilung innerhalb der letzten 5 Jahre vorliegt oder ein Strafbefehl erlassen wurde.
- **Bescheinigung einer IHK zur Unterrichtung über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz** (*Kopie*)
Erforderlich für den Erlaubnisinhaber und für alle Angestellten. Bescheinigung kann bei der Industrie- und Handelskammer erworben werden.
- **Baugenehmigung für die Betriebsräume zur Nutzung als Spielhalle** (*Kopie*)
Baugenehmigung erteilt die zuständige Baubehörde an den Eigentümer.
- **Lageplan bzw. Auszug aus der Flurkarte zum Objekt** (*Kopie*)
vom Eigentümer des Objektes
- **bemaßte Grundrisspläne der Betriebsräume** (*Kopie*)
aus den Bauunterlagen
- **Mietvertrag oder Eigentumsnachweis** (*Kopie*)
- **Aktueller Auszug aus dem Handelsregister-, Genossenschafts- oder Vereinsregister** (*Kopie*)
Bei Gesellschaften in Gründung ist der Gesellschaftervertrag vorzulegen!
Beim zuständigen Amtsgericht erhältlich.
- **Übersetzung** (*Kopie beglaubigt*)
Wurden die erforderlichen Dokumente nicht in deutscher Sprache abgefasst, so sind diese zusätzlich in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3155
- Telefon: 0371 488-3135
- Fax: 0371 488-3199

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Genehmigungs- und Gebührenbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post
- alternativ kann bei der Antragstellung vereinbart werden, dass die Antwortdokumente persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgeholt werden

Bearbeitungszeit

bis zu 3 Monaten

Bearbeitungsfrist

3 Monate

Rechtsgrundlage:

§ 42a VwVfG

Rechtsgrundlagen

- §33i Abs. 1 GewO
- SpielV
- SächsGlüStVAG
- ErstGlüÄndStV

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

Industrie- und Handelskammer

Portal der Landesdirektion Sachsen - Referat Glücksspielrecht
Geldwäschegesetz

Landesdirektion Sachsen

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Änderung des SächsGlüStVAG zum 19. September 2020 haben sich in Bezug auf das glücksspielrechtliche Erlaubnisverfahren die Modalitäten verändert. Dies betrifft insbesondere das Verfahren bei der glücksspielrechtlichen Erlaubniserteilung für die Inbetriebnahme von neuen Spielhallen. Das bedeutet, dass nunmehr von der Spielhallenbetreiberin zwei separate Erlaubnisse parallel einzuholen sind. Neben dieser Erlaubnis nach § 33i Abs. 1 GewO ist bei der **Landesdirektion Sachsen** (Dienststelle Leipzig, Referat 24, Braustraße 2, 04107 Leipzig) gesondert eine glücksspielrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Häufig gestellte Fragen

Kann ich die Spielgeräte schon im Prüfverfahren aufstellen?

Nein, erst mit Erlaubniserteilung.

Kann ich überall Spielgeräte aufstellen?

Nein, der Gesetzgeber gibt vor, wo keine Aufstellung möglich ist.

Es muss erst durch die Behörde die Geeignetheit des Aufstellortes bestätigt werden. Der Antrag dazu ist auch online nutzbar.

Kann ich jedes Gerät aufstellen und dieses betreiben?

Nein, die Bauart muss von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sein und die gültige Software muss aufgespielt sein.

Zuständige Stelle

Sg Gewerbe

Bürgerhaus Am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3231

Fax: +49 371 488 3199

E-Mail.: gewerbe@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00